

Schutzkonzept COVID-19

Anlässe und Veranstaltungen in den Turgemer Räumlichkeiten gültig ab 20. Dezember 2021

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig ab dem 20. Dezember 2021 bis auf Weiteres und gilt im Sinne eines Rahmenschutzkonzeptes für Anlässe und Veranstaltungen in den Turgemer Räumlichkeiten (Bauernhaus an der Limmat, Turn- / Mehrzweckhalle)

2. Vorbemerkungen

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen. Diese betreffen teilweise auch öffentliche und private Veranstaltungen.

3. Schutzmassnahmen / Verhaltensweisen

- Alle Anlässe und Veranstaltungen in den Turgemer Räumlichkeiten unterliegen einem Bewilligungsverfahren. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Vorgaben eingehalten werden können.
- Die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG müssen konsequent eingehalten werden.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beachten.
- Bei Anzeichen von Krankheitssymptomen muss auf die Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet werden.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.

4. Private Treffen und Feste

Bei Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (z.B. Treffen und Feste), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden, ist die erlaubte Anzahl Personen eingeschränkt. Bei dieser Anzahl werden Kinder mitgezählt.

Regel drinnen: Erlaubt sind maximal 30 Personen, wenn alle geimpft oder genesen sind. Sobald eine Person dabei ist, die nicht geimpft oder genesen und älter als 16 Jahre ist, dürfen sich nur noch maximal 10 Personen treffen.

Regel draussen: Erlaubt sind maximal 50 Personen. Es sind die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten zu beachten.

5. Veranstaltungen in Innenräumen

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist grundsätzlich der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat beschränkt. Ein Zertifikat erhalten Geimpfte, Genesene und Getestete.

Für alle Veranstaltungen in Innenräumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, sind nur geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein Zertifikat für ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+).

Es besteht zudem die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes. Veranstaltungen mit über 300 Personen müssen dem Kanton vorgängig gemeldet werden.

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind:

- Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen mit bis zu 50 Personen. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- Blutspendenaktionen gelten nicht als Veranstaltungen und fallen somit nicht unter die Covid-Zertifikatspflicht. Für diese Aktionen gelten weiterhin die aktuellen Schutzmassnahmen.

6. Veranstaltungen im Freien

Auch bei Veranstaltungen im Freien ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die geimpft oder genesen (2G) sind, beschränkt. Der Veranstalter kann freiwillig den Zugang auf geimpfte und genesene Personen beschränken, die zusätzlich über ein Zertifikat für ein negatives Testresultat verfügen (2G+). Auf eine Zugangsbeschränkung kann verzichtet werden, wenn maximal 300 Personen eingelassen werden und die Besucherinnen und Besucher nicht tanzen.

7. Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen

Stehen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offen, muss der Zugang ab 16 Jahren auf geimpfte und genesene Personen (2G) beschränkt werden. Dies betrifft insbesondere Konzerte, Theater, Bibliotheken und Fitnesscenter.

In Innenräumen gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht. Einrichtungen und Betriebe haben die Möglichkeit, den Zugang auf 2G+ zu beschränken und damit auf die Maskenpflicht in Innenräumen zu verzichten.

8. Hygieneregeln

- Die Hygieneregeln sind konsequent zu beachten: Maskenpflicht, Abstand halten, gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen.
- Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.

9. Reinigung

- Türgriffe und häufig angefasste Oberflächen werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jedem Anlass mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
- Die Räumlichkeiten werden regelmässig, sicherlich vor und nach einem Anlass, gelüftet.

10. Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

- Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann des Hauses verwiesen werden. Der Hausdienst Turgi ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.
- Alle Veranstalter, Organisatoren und Besucher kennen das Schutzkonzept. Sie halten sich an die darin festgehaltenen Weisungen und die bestehenden Weisungen des BAG sowie der Gemeinde Turgi.
- Das Schutzkonzept kann bei Bedarf durch die Gemeindekanzlei Turgi angepasst werden.

11. Verantwortung

Bei jeder Veranstaltung haftet die reservierende Person. Diese Person muss in Kenntnis sein, wer am Anlass teilnimmt resp. teilgenommen hat. Die reservierende Person muss sämtliche am Anlass teilgenommenen Personen im Falle einer Infektion nachverfolgen und kontaktieren können. Die Teilnehmenden sind über die Erhebung der Kontaktdaten zu orientieren.

12. Auskunft

Gemeindekanzlei Turgi
Schulhausstrasse 8
5300 Turgi

gemeindekanzlei@turgi.ch
056 201 70 10